

Öffentliche Bekanntmachung  
zu Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Isar 1 (KKI 1)  
nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG)  
des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)  
vom 28.2.2014, Nr. 87c-8811.05-2013/250-25

Gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl I S. 180), zuletzt geändert am 9. Dezember 2009 (BGBl I S. 2819, 2823) wird bekanntgemacht:

1. Die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, hat mit Schreiben vom 4.5.2012 die Genehmigung zur Stilllegung und Abbau des KKI 1 nach § 7 Abs. 3 AtG beantragt. Das Vorhaben beinhaltet Stilllegung und Restbetrieb des KKI 1, den Abbau nicht mehr benötigter Anlagenteile (während noch Brennstoff im KKI 1 ist), das vollständige Freiräumen der Räume des Kontrollbereichs (wenn KKI 1 brennstofffrei ist) sowie Einrichtung und Betrieb des Zentrums zur Bearbeitung von Reststoffen und Abfällen im KKI 1.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. der AtVfV ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese umfasst Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima/Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2. Antrag und Unterlagen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AtVfV sind unter [www.stmuv.bayern.de/umwelt/reaktorsicherheit](http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/reaktorsicherheit) verfügbar und liegen vom 14.3.2014 bis 14.5.2014 im StMUV, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags 8.00 bis 12.00 Uhr; in Markt Essenbach, Bauverwaltung, 1.Stock Zimmer 16, Rathausplatz 3, 84051 Essenbach, montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, dienstags 13:00 bis 15:00 Uhr, donnerstags 13:00 bis 17:30 Uhr und im Rathaus Niederaichbach, Zimmer 13, Rathausstr. 2, 84100 Niederaichbach, montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags 13:00 bis 18:00 Uhr zur Einsicht aus.

Einwendungen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift an einer vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV). Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird ein Erörterungstermin mit Antragstellerin sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben (Einwendern), stattfinden (§§ 8ff AtVfV).

Im Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Einwendern erörtert. Der Erörterungstermin wird in gleicher Weise wie dieses Vorhaben bekannt gemacht.

Die Entscheidung über Antrag und Einwendungen wird Antragstellerin und Einwendern zugestellt. Die Zustellung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 15 Abs. 3 AtVfV).

München, den 28.2.2014

Kohler

Ministerialdirigent